

vorgehende Steigerung und der Pfandausfallschein aufzuheben. Von der ersten Instanz abgewiesen, wiederholte er diese Anträge vor der kantonalen Aufsichtsbehörde. Er begründete sie folgendermaßen: Die Gläubigerin habe sich durch Zuschrift vom 9. Februar bereit erklärt, Stundung zu erteilen, wenn die Bürgen unter Angabe des Termins die schriftliche Einwilligung erteilten; diese Bedingung habe er, Wüest, durch Einsendung einer Erklärung der Bürgen vom 23. Februar, daß sie mit der Stundung bis zum 1. August einverstanden seien, erfüllt. Trotzdem sei die Steigerung abgehalten worden. Von dieser habe er zudem keine Anzeige erhalten. Und endlich sei sein schriftlich gestelltes Angebot, daß er die Güten zum Nennwert gutbiete, nicht berücksichtigt worden.

III. Nachdem G. Wüest mit Entscheid vom 27. Mai 1899 auch von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen worden war, nahm er seine Anträge mit Begründung in einer rechtzeitig dem Bundesgericht eingereichten Rekurschrift auf; er betont, daß das faktische Bestehen einer Stundung die Fortsetzung einer Betreibung ausschließe und daß die entgegen derselben ausgeführten Betreibungshandlungen ipso jure nichtig seien.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Es ist unrichtig, daß eine während des Laufs der Betreibung erteilte Stundung den Lauf des Verfahrens ipso jure hemme. Vielmehr hat sich der Schuldner, wenn er geltend machen will, daß ihm Stundung erteilt worden sei, falls nicht der Gläubiger von sich aus dem Betreibungsamte gegenüber das gestellte Fortsetzungs- oder Verwertungsbegehren zurückzieht, gemäß Art. 85 an den Richter zu wenden, der darüber zu entscheiden hat, ob die Betreibung einzustellen sei. Dies ist hier nicht geschehen. An sich aber standen die Vorgänge, in denen der Rekurrent eine Stundung erblickt, der Fortsetzung des Verfahrens nicht entgegen, und es kann deshalb aus diesem Grunde die Abhaltung der Steigerung nicht angefochten werden, ganz abgesehen davon, ob nicht die dahierige Beschwerde verspätet sei, da sie nicht innert zehn Tagen nach der Steigerung erhoben wurde.

2. Zweifellos verspätet war die Beschwerde, daß dem Rekurrenten von der Steigerung nicht Anzeige gemacht worden sei. Die

Vorinstanzen stellen fest, daß er tatsächlich davon Kenntnis hatte, daß die Steigerung am 27. Februar stattfinden werde. Der Mangel einer förmlichen Anzeige hätte unter solchen Umständen jedenfalls innert zehn Tagen seit der Abhaltung der Steigerung gerügt werden müssen.

3. Auch die Beschwerde, daß das Angebot des Rekurrenten nicht berücksichtigt worden sei, ist verspätet. Das Angebot wurde schriftlich, vor der Steigerung, gemacht und hatte den Zweck, diese zu verhindern. Hierauf brauchte sich das Betreibungsamt aber nicht einzulassen, sondern es konnte abwarten, ob das Angebot bei der Steigerung selbst wiederholt werde, was nicht geschehen zu sein scheint. Zudem war nach den Feststellungen der Vorinstanz Barzahlung ausbedungen, vom Betriebenen aber nicht anerboden, so daß auch aus diesem Grunde sein Angebot nicht berücksichtigt werden konnte.

4. Ist aber die Steigerung nicht ungültig, so müssen auch der Pfandausfallschein und die Konkursandrohung aufrecht erhalten werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

72. Entscheid vom 4. Juli 1899 in Sachen Leising.

Anhörung aller Beteiligten im Beschwerdeverfahren nicht notwendig. — Bestreitung einer Anschlusspfändung, Ansetzung einer Frist zur Klage vor dem unzuständigen Richter; und nachher vor dem zuständigen. Beschwerde eines Gläubigers gegen diesen letztern Entscheid.

I. In einer Betreibung gegen Josef Helfenberger, zum Signal in St. Gallen, erwirkte Rechtsagent Leising daselbst am 18./21. März 1899 für eine Forderung von 3000 Fr. provisorische Pfändung. Die Ehefrau des Schuldners erhob Eigentumsansprüche auf einzelne der gepfändeten Objekte und erklärte überdies am 23. März, daß sie sich der Pfändung für den Wert ihres Frauen-

vermögens, das auf 4100 Fr. angeschlagen wurde, anschließe. Am 8. April 1899 schrieb der Gläubiger Leising dem Betreibungsamt St. Gallen, daß er die Anschlußpfändung der Frau Helfenberger und damit natürlich auch den Anspruch derselben des gänzlichen bestreite. Daraufhin erließ das Betreibungsamt St. Gallen am 8./10. April an Frau Helfenberger auf einem „Anzeige gemäß Art. 107 B.-G.“ betitelten, gedruckten Formular die Mitteilung, „daß Herr J. Leising, Rechtsagentur in St. Gallen „durch schriftliche Erklärung vom 8. April den Eigentumsanspruch „sowie die Anschlußpfändung (die letzten drei Worte sind über „den im übrigen gedruckten Text hineingeschrieben) an den bei „Jos. Helfenberger zum Signal in St. Gallen gepfändeten „Gegenständen insgesamt gänzlich bestritten hat.“ Davan schloß sich die Aufforderung, „innerhalb 10 Tagen, von der Zustellung „dieser Anzeige an gerechnet, Klage beim Vermittleramt zu erheben, ansonst Verzicht auf das Klagerrecht angenommen würde.“ Innert der Frist wurde Klage beim Vermittleramt eingeleitet. Im Vermittlungsvorstand vom 22. April erklärte der Gläubiger, daß er die Eigentumsansprüche anerkenne, betreffend die Anschlußpfändung aber die Einlassungspflicht bestreite, da die Klage nicht beim Vermittleramt, sondern direkt beim Bezirksgericht hätte eingeleitet werden sollen. Am 1. Mai verlangte nun Frau Helfenberger vom Betreibungsamte Ansetzung einer neuen Frist zur Anhebung der Klage betreffend die Anschlußpfändung, was aber vom Betreibungsamte abgelehnt wurde, da die Fristansetzung schon stattgefunden habe. Eine hiegegen erhobene Beschwerde wurde von der untern Aufsichtsbehörde abgewiesen, von der kantonalen Aufsichtsbehörde dagegen mit Entscheid vom 2. Juni 1899 geschützt mit der Begründung, daß die Klagsaufforderung vom 8./10. April, weil unrichtig und gesetzwidrig, aufzuheben und deshalb durch eine neue, dem Gesetze entsprechende zu ersetzen sei. Demgemäß wurde das Betreibungsamt angewiesen, unverzüglich eine korrekte Anzeige und Klageaufforderung zu erlassen. Dies scheint geschehen und es scheint daraufhin von Frau Helfenberger die Klage innert der neuen Frist beim zuständigen Gericht angebracht worden zu sein.

II. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat

J. Leising den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er führt aus, daß eine unrichtige Anzeige und Klagsaufforderung des Betreibungsamtes angesichts der gesetzlichen Vorschriften den Rechtsirrtum der Frau Helfenberger, bezw. ihres Anwaltes nicht zu entschuldigen vermöge. Der Rekurrent rügt ferner, daß er von der kantonalen Behörde nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden sei. Es wird Aufhebung des angefochtenen Entscheides verlangt.

III. Frau Helfenberger und die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen schließen auf Abweisung des Rekurses.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Daß der Rekurrent von der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht angehört worden ist, kann nicht zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führen, da das Gesetz eine Pflicht zur Anhörung aller Beteiligten im Beschwerdeverfahren nicht aufstellt.

2. Nach Art. 111, Abs. 3 des Betreibungsgesetzes hat die Ehefrau, deren Anschlußpfändung bestritten wird, binnen zehn Tagen ihren Anspruch einzuklagen, widrigenfalls ihre Teilnahme dahinfällt. Wo die Klage anzubringen ist, sagt das kantonale Recht. Nach Art. 20 des st. gallischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ist dieselbe direkt beim Bezirksgericht hängig zu machen. Vorliegend hatte die Ansprecherin, Frau Helfenberger, von der Bestreitung ihrer Anschlußpfändung durch die betreibungsamtliche Anzeige vom 8./10. April Kenntnis erhalten. Innert der nächsten zehn Tage ist von ihr eine Klage bei der zuständigen Stelle nicht eingegangen. Wohl aber hat sie ihren Anspruch innert dieser Frist vor dem Vermittleramt geltend gemacht. Sie wurde zu diesem unrichtigen Vorgehen offenbar durch die amtliche Anzeige vom 8./10. April selbst veranlaßt, in welcher nämlich einmal in unkorrekter Weise die Mitteilung von der Bestreitung der Anschlußpfändung mit derjenigen einer, tatsächlich übrigens nicht einmal erfolgten, Bestreitung der Eigentumsansprüche der Ehefrau auf einem nur für Anzeigen letzterer Art bestimmten Formular verbunden und in der ferner die nur für die sog. Windikationen geltende Aufforderung zur Einleitung der Klage vor dem Ver-

mittleramt ohne einschränkenden Zusatz stehen gelassen worden war, so daß sie von der Empfängerin notwendiger Weise auch auf den Weibergutsanspruch bezw. die Anschlußpfändung bezogen werden mußte. Wenn nun bei dieser Sachlage Frau Helfenberger die Klage auf Schutz ihres Weibergutsanspruches und der Anschlußpfändung innert zehn Tagen beim Vermittleramt, statt beim Bezirksgericht, anbrachte, so kann daran nicht die schwere Folge des Dahinfallens ihrer Teilnahme geknüpft werden. Nachdem die Ansprecherin vom Betreibungsamt selbst mit ihrem Anspruche vor einen inkompetenten Richter gewiesen worden ist, so geht es nicht an, daß die Betreibungsbehörden die innert der Frist erfolgte Anrufung dieses allerdings inkompetenten Richters ignorieren und erklären, es falle die Anschlußpfändung wegen Versäumung der Klagefrist dahin; vielmehr ist zu sagen, daß unter solchen Umständen Frau Helfenberger durch die Ladung vor Vermittleramt das nötige gethan hat, um ihre Rechte zu wahren und ihre Teilnahme aufrecht zu erhalten. Sobald hievon ausgegangen wird, kann darin, daß die kantonale Aufsichtsbehörde auf Ansuchen der Frau Helfenberger verfügte, es sei eine neue Anzeige und Fristansetzung zu erlassen, nichts gesetzwidriges erblickt werden; sondern es liegt darin einfach eine Maßnahme der Zweckmäßigkeit, die dazu diente, das Verfahren auch formell in die richtige Bahn zu leiten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

73. Entscheid vom 20. Juli 1899 in Sachen Kopp.

Art. 92 Ziff. 10 Betr.-Ges. Entschädigung für Körperverletzung. — Der für Heilungskosten zugesprochene Betrag ist grundsätzlich pfändbar.

I. J. G. Kopp, alt Lehrer, früher in Bern, jetzt in Ried bei Schönbühl, erhielt von der schweizerischen Centralbahngesellschaft für einen schweren Unfall, der ihn betroffen hatte, eine Haftpflichtentschädigung von 13,258 Fr. 52 Cts. ausbezahlt. In dieser Summe war ein Posten von 1138 Fr. 12 Cts. für Krankheits- und Heilungskosten inbegriffen, wovon 198 Fr. auf eine Rechnung des Inselspitals Bern (Insel- und Armentrankenhaus-korporation) entfielen. Kopp ließ diese Rechnung unbezahlt; er wurde daher vom Inselspital für den freiwillig auf 132 Fr. herabgesetzten Betrag derselben betrieben. Als gepfändet werden sollte, erklärte das Betreibungsamt Bern-Stadt, der Schuldner besitze dermalen kein pfändbares Vermögen; die von ihm bezogene Unfallentschädigung sei nach Art. 92 Ziff. 10 des Betreibungsgesetzes unpfändbar. Hiegegen beschwerte sich die Gläubigerin bei der bernischen kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Antrage, es sei die dem Schuldner Kopp verabsolgte Entschädigung, soweit sie für Krankheits- und Heilungskosten zugesprochen wurde, als pfändbar zu erklären und das Betreibungsamt anzuweisen, die verlangte Pfändung vorzunehmen. Es wurde angebracht, daß nach dem bundesgerichtlichen Entscheide in Sachen Bovet und Kaufmann (Archiv V, Nr. 52) die dem Kopp zugesprochene Entschädigung nur insoweit unpfändbar sei, als sie ein Ersatz für den Ausfall von Arbeitskraft bilde; sie sei daher, soweit die Heilungs- und Pflegekosten betreffend, pfändbar. Der Schuldner wendete ein, es können die Krankheits- und Heilungskosten von der Unfallentschädigung nicht ausgeschieden und gepfändet werden. Wären sie pfändbar, müßten sie für jeden Gläubiger gepfändet werden dürfen. Zudem sei die Entschädigung für die Spitalkosten nicht mehr vorhanden.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde des